



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang

Nr. 9

26.03.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Erkrath am 10.04.2014	2
Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Erkrath vom 25.03.2014	2
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße - vom 25.03.2014	3
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über abgelaufene Reihengräber auf dem Parkfriedhof Neandertal vom 25.03.2014	7

**Tagesordnung der 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Erkrath am
Donnerstag, dem 10.04.2014, um 17:00 Uhr,
in dem kleinen Sitzungssaal (Altbau) des Rathauses,
Bahnstr. 16, 40699 Erkrath**

T A G E S O R D N U N G

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Wahlausschusses am 24.09.2013 -öffentlicher Teil-
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke des Rates der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 76/2014
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Reservelisten des Rates der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 77/2014
5. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath am 25.05.2014
Vorlagenr. 78/2014

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Arno Werner
Wahlleiter

**Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Besetzung
des Wahlausschusses der Stadt Erkrath**

Gemäß § 6 Absatz 1 KWahlO werden hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Erkrath öffentlich bekannt gemacht:

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

Beisitzer:

- Berkenbusch, Inge
- Ehlert, Detlef
- Göckeritz, Marc
- Heptner, Adelheid
- Hustädt, Rainer
- Jöbges, Wolfgang
- Koch, Marianne
- Kuchenbecker, Andreas
- Teich, Volker
- Winkler, Gerrit

Stellvertreter:

- Baecker, Wolfgang Siegfried
- Beer, Diethelm
- Klinkhammer-Neufeind, Angela
- Knitsch, Reinhard
- Kutsche, Udo
- Neumetzler, Monika
- Paulus, Gerhard
- Rohden, Helmut
- Schmidt, Wilfried
- van Venrooy, Edeltraud

Erkrath, den 25.03.2014

Werner
Wahlleiter

**Satzung der Stadt Erkrath
über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. H 30 - Röntgenstraße – vom 25.03.2014**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 16.11.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 30 – Röntgenstraße – beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 12.07.2011 bestätigt. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 13.03.2012 für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanentwurfes eine Veränderungssperre beschlossen. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

im Norden	durch die städtische Grünfläche (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 265)
im Osten	durch die Röntgenstraße und das Flurstück 40 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)
im Süden	durch das Flurstück 257 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)
im Westen	durch die private Grünfläche (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 246)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 06.02.2012.

Es ist folgendes Grundstück betroffen:

Flurstück 256 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes außer Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – liegt nach § 16 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.



Stadt Erkrath

Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. H30 - Röntgenstraße -

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

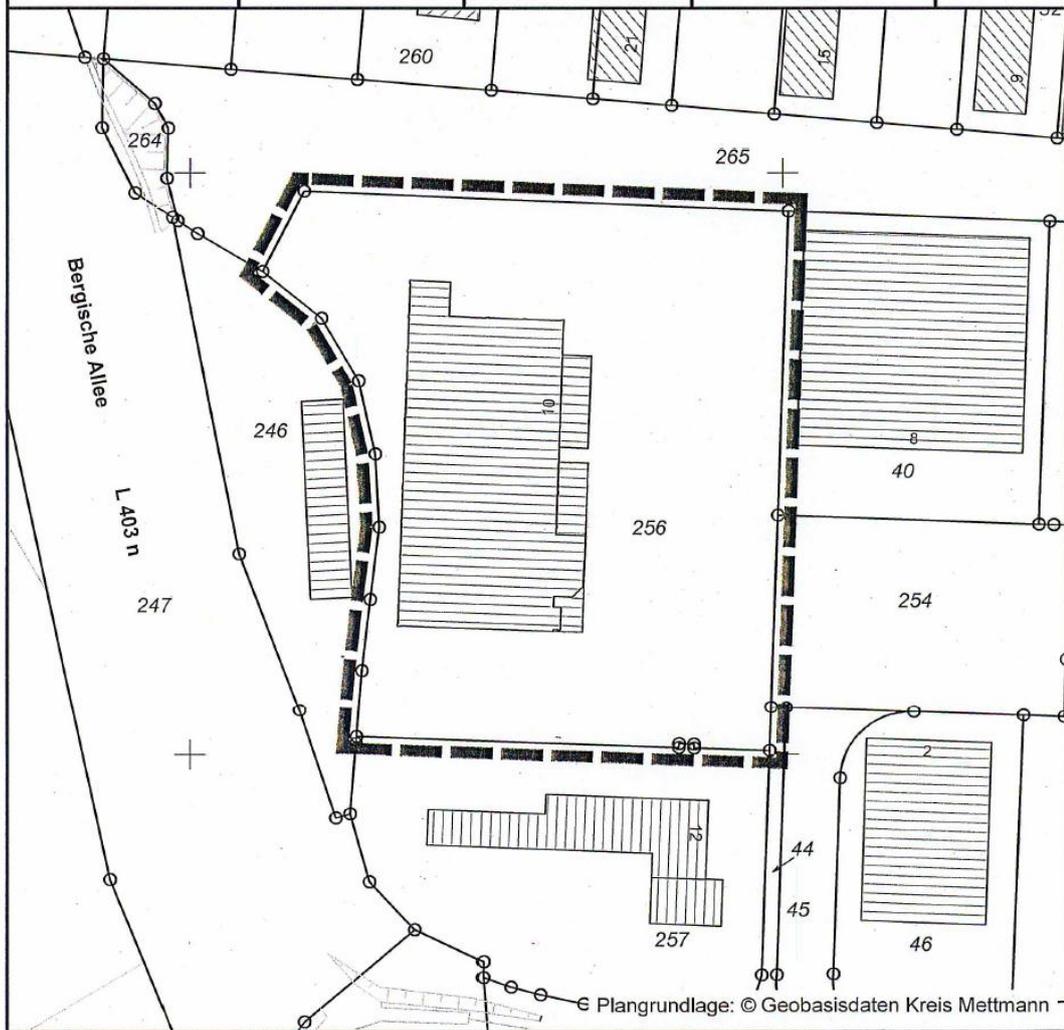
Stand: 06.02.2012

Maßstab 1 : 1000

Stadtteil : Hochdahl

Gemarkung : Hochdahl

Flur : 10



Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25. MRZ. 2014 die Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.

Erkrath, 25.3.2014

Werner
 Werner
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über abgelaufene Reihengräber auf dem Parkfriedhof Neandertal

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten befinden sich auf einem Reihengrabfeld auf Feld II des Parkfriedhofes Neandertal und sind sowohl bezüglich der Ruhe- als auch der Verfügungszeit abgelaufen und daher abzuräumen.

Die Nutzungsberechtigten, deren Daten bekannt sind, wurden durch die Friedhofsverwaltung kontaktiert. Ein Teil der Nutzungsberechtigten ist teilweise aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln oder bereits verstorben bzw. im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar. Sollte sich bis zum Ablauf der Frist niemand melden, werden die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt.

Parkfriedhof Neandertal, Höhenweg 20, 40699 Erkrath

Feld II

Abgelaufene Reihengräber

<u>Grab-Nr.</u>	<u>Verstorbene Person</u>	<u>Bestattet am:</u>
047	Katharina Doktor	03.08.1987
048	Emmi Scharlach	19.08.1987
054	Karl Münze	16.12.1987
060	Silvia Thiemann	22.04.1988
064	Josef Soreck	08.03.1988
068	Christine Gäbler	18.12.1987
070	Günter Wolff	18.09.1987
072	Norbert Th. Mönning	18.05.1988
075	U.Goosen/Pabst	05.08.1988
079	Werner Michel	29.08.1988
084	Anna Strietzel	30.12.1988

Erkrath, den 25.03.2014

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

April 2014

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	08.04.2014	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Wahlausschuss	Donnerstag	10.04.2014	17.00 Uhr	kleiner Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Seniorenrat	Donnerstag	24.04.2014	16.00 Uhr	Sockelgeschosraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
